



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0036/21/0204347-0001/0024.V

9. November 2021

Firmensitz:

ANGUS Chemie GmbH
Zeppelinstr. 30
49479 Ibbenbüren

Standort der Anlage:

ANGUS Chemie GmbH
Zeppelinstr. 30
49479 Ibbenbüren

Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen

durch Errichtung und Betrieb eines neuen Hydrierreaktors

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	4
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	4
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	5
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts	5
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	7
V. Hinweise.....	8
V.1 Allgemeine Hinweise	8
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	9
V.3 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes.....	9
V.4 Hinweise hinsichtlich des Wasserschutzes	9
V.5 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	9
V.6 Hinweise hinsichtlich der Abfallwirtschaft.....	9
VI. Begründung.....	10
VI.1 Allgemeines.....	10
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	11
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	11
VI.4 Ergebnis der Prüfung	14
VI.5 Kosten.....	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang 1: Antragsunterlagen	16
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	19

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.1.4 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Hydrierreaktors DR-3603 (neue BE 36)
- Stilllegung und Demontage des vorhandenen Reaktors DR-3203B

Die Anlage darf auf dem Grundstück Zeppelinstraße 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land Flur 90 Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegen der Ausgangszustandsbericht (AZB) der Tauw GmbH (Projektnr. 2420306) vom 16. Januar 2016 sowie die Fortschreibung des Berichtes durch die Weyer Gruppe/PROBIOTEC GmbH vom 07.08.2020 (Antragsunterlage des Genehmigungsbescheides vom 04.08.2021 – Az.: 500-53.0030/20/0204347-0001/0022.V) zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen - Herstellung von Aminoalkoholen mit einer Kapazität von 12.500 t/a (unverändert)

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie dieses Bescheides einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt müssen auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.2.2 Bei der Bauausführung sind der Standsicherheitsnachweis Nr. 5152 des Büros Karl Wilhelm GmbH in 57242 Netphen vom 27.01.2021 mit dem Prüfbericht Nr.1 (Prüfnummer 213053) der Ingenieursozietät Schürmann - Kindmann und Partner GBR in 44135 Dortmund vom 22.03.2021 zugrunde zu legen.
- IV.2.3 Der Baubeginn ist rechtzeitig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde Ibbenbüren schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen. Hierbei ist der Bezirksregierung Münster eine Bescheinigung eines Prüfstatikers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen der sicherheitstechnischen Regel „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten (TRAS 320)“ erfüllt werden.

- IV.2.4 Die im Brandschutzkonzept zur unit 36 vom Büro Corall Ingenieure GmbH mit dem Zeichen 11841-013-bk- 210112-ds vom 12.01.2021 beschriebenen Brandschutzauflagen und –maßnahmen sind entsprechend dem Brandschutzkonzept umzusetzen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.3.1 Es dürfen nur Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane eingesetzt werden, die die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft erfüllen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.4.1 Die in der HAZOP Studie zur unit 36, Stand 28.04.2021, aufgeführten Arbeits- und Prüfaufträge sind bis zur Inbetriebnahme des Hydrierreaktors DR-3603 durchzuführen und die HAZOP Studie ist entsprechend zu aktualisieren. Die Durchführung ist in der Änderungshistorie der HAZOP Studie zu vermerken und durch den gemäß § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu bestätigen. Die aktualisierte HAZOP Studie ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, vor der Inbetriebnahme des Hydrierreaktors DR-3603 zuzusenden.

- IV.4.2 Die im Kapitel 18 der Antragsunterlagen durch den gemäß § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen geprüft und freigegebenen Angaben zur Anlagensicherheit inklusive der Klassifizierungsblätter zur funktionalen Sicherheit sowie die gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.4.1 aktualisierte HAZOP Studie sind vor Inbetriebnahme des Hydrierreaktors DR-3603 in den Sicherheitsbericht zu integrieren.

Hinweis: Auf die Mitteilung nach § 13 12. BImSchV vom 08.06.2020 wird hingewiesen.

- IV.4.3 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich des Aktualisierungsbedarfes zu überprüfen. Soweit Aktualisierungsbedarf besteht, ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan spätestens bis zur Inbetriebnahme des Hydrierreaktors DR-3603 zu aktualisieren.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts

- IV.5.1 Die Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord zur unit 36 vom 10.11.2020 sind umzusetzen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass im Falle einer Leckage keine wassergefährdenden Stoffe über die Baugrube in das Erdreich gelangen. Hierzu ist eine Aufkantung in einer Höhe von mindestens 11 cm mit verschlossenen Fugen um die Baugrube zu errichten. Des Weiteren ist das Prozessfeld mindestens zweimal pro Schicht auf Leckagen zu kontrollieren.
- Nach Abschluss der Fundamentarbeiten ist die Fläche mit Ortbeton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen gemäß Pkt. C 2.15.16 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) flüssigkeitsdicht

auszuführen. Es ist ein FD / FDE-Beton gemäß Teil 2 der DAfStb-Richtlinie „Betonbau zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu verwenden. Der Nachweis der Dichtheit ist nach Teil 1 der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e. V. (DAfStb-Richtlinie) „Betonbau zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu führen. Es muss eine ÜK2 Überwachung des Betons gemäß DIN 1045-3 in Verbindung mit DIN EN 13670 erfolgen. Die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe – Ausführung von Dichtflächen), Stand Oktober 2020, sind umzusetzen.

- Der Behälter DR 3603 muss den Anforderungen des Punktes B 3.2.2.4 der VV TB NRW entsprechen. Bezüglich der Standsicherheit sind die Anforderungen der sicherheitstechnischen Regel „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten (TRAS 320)“ zu erfüllen.
- Es sind Fugenbänder und Fugendichtstoffe mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

- IV.5.2 Während der Ausführung der Betonarbeiten ist dem Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV die Möglichkeit für die gemäß Teil 1 Abschnitt 8 der DAfStb-Richtlinie „Betonbau zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Fugenbandes und des Fugenabdichtungssystems erforderlichen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu geben.
- IV.5.3 Die Vorgaben aus den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des zum Einsatz kommenden Fugenbandes und Fugendichtstoffes sind umzusetzen.
- IV.5.4 Nach Abschluss der Baumaßnahmen an der Prozessfeldplatte ist der Bezirksregierung Münster der Bericht eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV über eine Prüfung nach wesentlicher Änderung der Prozessfeldplatte vorzulegen, in der festgestellt wird, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wird. Dem Sachverständigen sind zur Prüfung die erforderlichen Nachweise gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ sowie Bestätigungen der ausführenden Firma gemäß Vorgaben der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Fugenbandes und des Fugendichtstoffsystems vorzulegen.
- IV.5.5 Die Inbetriebnahme der Anlage unit 36 darf erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.
- IV.5.6 Die Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen des Gewässerschutzes unter Beachtung der Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV

Nord zur unit 36 vom 10.11.2020 sind inklusive Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan in der nach § 44 Abs. 1 AwSV erforderlichen Betriebsanweisung festzuhalten.

Hinweis: Die Unterweisungspflicht ist im § 44 Abs. 2 AwSV geregelt.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) zu aktualisieren und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind zu berücksichtigen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere zum Explosionsschutz, während der Bauphase und im späteren Betrieb
- Unterweisungserfordernisse für Beschäftigte und Fremdfirmen während der Bauphase und im späteren Betrieb
- Art und Anzahl erforderlicher Erster Hilfe Einrichtungen im Nahbereich der Anlage

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.6.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.6.3 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 BetrSichV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Die Prüfbescheinigungen sind zum Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.6.4 Im Prozessfeld der geplanten Anlage und der Anlage selbst (BE 36) ist der Verlauf der Fluchtwegführung entsprechend zu kennzeichnen.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

- V.2.1 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen ist gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 rechtzeitig dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.2.2 Für die Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes

- V.3.1 Die Vorschriften der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zu beachten.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Wasserschutzes

- V.4.1 Die unter Nebenbestimmung Nr. IV.5.5 genannte Anlage ist in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV unterziehen zu lassen.

V.5 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- V.5.1 Die BetrSichV ist zu beachten.
- V.5.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

V.6 Hinweise hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- V.6.1 Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – sind umzusetzen.
- V.6.2 Zu dem Ausbau bzw. Abbruch des Reaktors DR 3203B sollte ein Abbruchkonzept erstellt werden, in dem u.a. die Abbruchabfälle, deren Deklaration und der Entsorgungsweg aufgeführt werden.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Angus Chemie GmbH betreibt am Standort Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land Flur 90 Flurstück 161 eine Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen. Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 02.07.1973 (Az. 23.9/1696.1/18/73, 23.9/1696.2/26/73) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.03.2021, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 10.05.2021, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.1.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 26.05.2021 bestätigt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren (Bauamt, Brandschutz, Planungsamt)
- Kreis Steinfurt (Untere Bodenschutzbehörde)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH
- Mingas-Power GmbH, Essen
- Salzgitter Klöckner Werke GmbH
- Mein Dezernat 52 (Bodenschutz)

- Mein Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Die Auflistung der Anzeigen gemäß § 15 BImSchG seit Erteilung der letzten Genehmigung wurde in der Anlage zu Formular 1 am 28.10.2021 durch die Antragstellerin aktualisiert.

Mit Schreiben vom 08.03.2021 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der Fundamente einschließlich Öffnen der Dichtfläche des Prozessfeldes mit vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen, die Aufstellung des Reaktors incl. Stahlbau und die Instandsetzung der Dichtfläche nach Aufstellung des Reaktors beantragt und mit Bescheid vom 16.08.2021 zugelassen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffer 4.2 zum UVPG weist für die Vorhabenart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die Abluft des Hydrierreaktors wird weiterhin der bestehenden Verbrennungsanlage zugeführt. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlagen sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten. Ebenso ist aufgrund der sicherheitstechnischen Auslegung der Anlagen eine Gefährdung der Umgebung nicht zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 23.07.2021 in der Ibbenbürener Volkszeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln West“ und ist nach § 30 BauGB als GI-Gebiet zu beurteilen. Gemäß Schreiben der Stadt Ibbenbüren vom 13.08.2021 ist die planerische Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

Die Anforderungen an die baulichen Anlagen werden erfüllt.

Die Bauausführung entsprechend dem Standsicherheitsnachweis und die Durchführung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Brandschutzauflagen und –maßnahmen wurde durch Nebenbestimmungen (IV.2.2 und IV.2.4) aufgegeben.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird insbesondere durch die Anforderungen in der 17. BImSchV und der TA Luft konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden. Das geplante Vorhaben wirkt sich nicht auf die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen aus, so dass keine Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen an die Emissionsmessungen erforderlich sind. Es wurden daher lediglich die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft für die geplanten Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane festgelegt.

VI.3.2.2 *Geräusche*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag gemachten Ausführungen zu den verursachten Geräuschemissionen sind nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten, da der Rührwerksantrieb des neuen Reaktors einen geringeren Schallleistungspegel aufweist als der bestehende Reaktor.

VI.3.2.3 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt, da alle wärmeführenden Anlagenteile isoliert werden und die elektrische Energie optimal und rationell genutzt wird.

VI.3.2.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 7.9 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die Anlage unterliegt der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die im Antrag gemachten Angaben zur Anlagensicherheit wurden durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen geprüft und freigegeben. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.4 Auflagen formuliert.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagebetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässer- und Bodenverunreinigungen gewährleistet ist, wurden unter Nr. IV. 5 Auflagen formuliert, die den Umgang und die Lagerung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Die beantragten Änderungen sind nicht mit dem Einsatz oder der Herstellung neuer relevanter gefährlicher Stoffe verbunden, so dass eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser oder eine Aktualisierung des Überwachungskonzeptes im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Zur Gewährleistung der Anforderungen des technischen Arbeitsschutzes sind unter Nr. IV.6 Anforderungen formuliert.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich der Abfallrechts

Das Vorhaben ist nicht mit Änderungen hinsichtlich der Menge oder Zusammensetzung der Abfälle verbunden. Für die Verwertung und Beseitigung der Abfälle sind die Vorgaben des KrWG maßgeblich. Die Formulierung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b [Euro $2.750 + 0,003 \times (1.200.000 - 500.000)$]	4.850,00 €
abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1 [1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2] Gebührenbescheid vom 16.08.2021 $1/10 \text{ von } 1.616,50 \text{ €} = 161,65 \text{ €}$	-161,65 €
abzgl. Ermäßigung durch Verminderung des Verwaltungsaufwandes durch Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen gem. Ziffer 8 zu Tarifstelle 15a.1.1 [max. 30%] $(4.688,35 \times 0,3) = 1.406,51 \text{ €}$	-1.406,51 €
Summe zu Tarifstelle 15a.1.1:	<u>3.281,84 €</u>

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW.

Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
- 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stunden-
sätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes
genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inkl.
Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten
folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis	2 Std. x 70,00 € =	140,00 €
unter dem 2. Einstiegsamt		
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt	0,5 Std. x 61,00 € =	30,50 €
Summe zu Tarifstelle 15h.5:		<u>170,50 €</u>
Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5:		3.452,34 €
Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW:		<u>3.452,00 €</u>

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 51,00 €
- Ibbenbürener Volkszeitung 232,67 €

Summe Auslagen: 283,67 €

Gesamtbetrag: 3.735,67 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Elisabeth Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt	1 Seite
2. Inhaltsverzeichnis	4 Seiten
3. Rechtsquellenverzeichnis	2 Seiten
4. Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gem. § 16 BImSchG – Formular 1, Blatt 1-4	11 Seiten
5. Bestallungsurkunde zum ö.b.v. Sachverständigen	2 Seiten
6. Erklärungen zum Arbeitsschutz	1 Seite
7. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite
8. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst	1 Seite
9. Erläuterungen zum Antrag	14 Seiten
10. Kartenmaterial – Vorblatt	1 Seite
11. Topographische Karte	1 Seite
12. Amtliche Basiskarte	1 Seite
13. Luftbild	1 Seite
14. Projektlageplan Einbindepunkte Neubau DR-3603, Rückbau DR-3203B	1 Seite
15. Örtliche Lage	4 Seiten
16. Formeller Teil – Vorblatt	1 Seite
17. Formular 2 – Vorblatt	1 Seite
18. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten – Formular 2	15 Seiten
19. Formular 3 – Vorblatt	1 Seite
20. Technische Daten – Formular 3	2 Seiten
21. Formular 4 – Vorblatt	1 Seite
22. Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4	6 Seiten
23. Formular 5 – Vorblatt	1 Seite
24. Emissionsquellenverzeichnis – Formular 5	1 Seite
25. Formular 6 – Vorblatt	1 Seite
26. Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung – Formular 6	3 Seiten
27. Formular 7 – Vorblatt	1 Seite
28. Niederschlagsentwässerung – Formular 7	1 Seite
29. Formular 8.1 – Vorblatt	1 Seite
30. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe - Formular 8.1	5 Seiten
31. Formular 8.2 – Vorblatt	1 Seite
32. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe – Formular 8.2	4 Seiten
33. Formular 8.3 – Vorblatt	1 Seite
34. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wasserge- fährdender Stoffe – Formular 8.3	3 Seiten
35. Formular 8.4 – Vorblatt	1 Seite
36. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Formular 8.4	7 Seiten
37. Formular 8.5 – Vorblatt	1 Seite

38. Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wasser-gefährdender Stoffe – Formular 8.5	3 Seiten
39. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Seiten
40. Apparate und Rohrleitungen – Vorblatt	1 Seite
41. Equipmentliste	1 Seite
42. Einbindepunkte	1 Seite
43. Rohrleitungsliste	9 Seiten
44. Verfahrensfleißbilder – Vorblatt	1 Seite
45. Verfahrensfleißbild Herstellung von APD/TA DR-3603	1 Seite
46. R+I-Fleißbild Anlage 31 Hydrierung DR-3104A, Ausbläser	1 Seite
47. R+I-Fleißbild Anlage 31 Hydrierung DR-3105, XF-3105	1 Seite
48. R+I-Fleißbild Anlage 32 Hydrierung DR-3203, DJ-3206, DF-3205, DF-3204B DD-3201	2 Seiten
49. R+I-Fleißbild Anlage 35 Hydrierung DR3503	1 Seite
50. R+I-Fleißbild Anlage 36 Hydrierung DR3603	1 Seite
51. R+I-Fleißbild Kühlwassersystem	1 Seite
52. R+I-Fleißbild Anlage 68 Kühlwassersystem	1 Seite
53. R+I-Fleißbild Stadtwasser-/Weichwasser	1 Seite
54. Bauantrag – Vorblatt und Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
55. Bauantragsformular	2 Seiten
56. Lageplan	1 Seite
57. Projektplan Einbindepunkte Neubau DR-3603, Rückbau DR-3203B	2 Seiten
58. Fundamentplan	1 Seite
59. Übersicht Reaktor DR-3603	1 Seite
60. Zeichnung Hydrierreaktor DR-3603, Zeichn.-Nr. 5152-1-1_A1	1 Seite
61. Baubeschreibung	2 Seiten
62. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Seiten
63. Projektbeschreibung	11 Seiten
64. Berechnung der Herstellungskosten	1 Seite
65. Nachweis der Schallschutzes	3 Seiten
66. Bescheinigung der Standsicherheit	19 Seiten
67. Unterlagen zu Brand- und Explosionsschutz – Vorblatt	1 Seite
68. Brandschutzkonzept	22 Seiten
69. EX-Notiz	1 Seite
70. Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Vorblatt	1 Seite
71. Gutachten/Stellungnahme AwSV des TÜV Nord	4 Seiten
72. Dokumentationsformblatt 2	5 Seiten
73. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen/Allgemeine Bauartgenehmigungen	56 Seiten
74. Schalltechnische Untersuchung	2 Seiten
75. Angaben zu Baugrund und Grundwasser	2 Seiten
76. Ausgangszustandsbericht und Überwachungskonzept	1 Seite
77. Sicherheitsdatenblätter – Vorblatt	1 Seite
78. Sicherheitsdatenblatt SERINOL	30 Seiten
79. Sicherheitsdatenblatt TRIS AMINO® ULTRA PC, Tromethamine	13 Seiten
80. Sicherheitsdatenblatt TRIS NITRO® **50%, ANTIMICROBIAL 500 LB PLASTIC	33 Seiten

81. Sicherheitsdatenblatt FORMALIN 49% Stab/Unstab.	39 Seiten
82. Sicherheitsdatenblatt ACTICAT™	8 Seiten
83. Sicherheitsdatenblatt Methanol	50 Seiten
84. Sicherheitsdatenblatt Triethylamin	8 Seiten
85. Sicherheitsdatenblatt Hydrogen	13 Seiten
86. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG	17 Seiten
87. Protokoll zur Artenschutzprüfung	5 Seiten
88. Anlagensicherheit – Vorblatt	1 Seite
89. Maßnahmen zur Anlagensicherheit gem. § 4b (2) 9. BImSchV	6 Seiten
90. HAZOP Protokoll	25 Seiten
91. Vorhabenbedingte Änderung des angemessenen Abstandes gem. § 50 BImSchG	10 Seiten
92. Nachweis TRAS 320	2 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VVTB NRW	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 614 -408 vom 15.06.2021
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)